

In der Parteigerichtssache

des Herrn H aus H

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: W aus H

g e g e n

den CDU-Landesverband H,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn Parl. Staatssekretär E, MdB, und den Stellv. Landesvorsitzenden Herrn F, MdB aus H.

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt F aus H

wegen Ablehnung des Vorsitzenden des CDU-Landesparteigerichts H wegen Besorgnis der Befangenheit hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 25. Februar 1991 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.
Dr. Eberhard Kuthning

Rechtsanwalt
Manfred Walther

Oberkreisdirektor Dr.
Walter Kiwit

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Carl L. Sträter

Vorsitzender Richter am Verwaltunggerichtshof i.R.
Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluß des Landesparteigerichts H vom 09. Mai 1990 - CDU-HH-LPG 5/89 - wird zurückgewiesen.
2. In dem Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Kosten nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Gegen den Beschwerdeführer schwebt bei dem CDU-Landesparteigericht H ein Parteigerichtsverfahren wegen Ausschlusses aus der Partei. Das Gemeinsame Kreisparteigericht der CDU H hatte auf Antrag des CDU-Landesvorstandes H den Beschwerdeführer aus der CDU ausgeschlossen und gemäß § 11 Abs. 6 Statut der CDU das weitere Ruhen der Rechte des Beschwerdeführers bis zur rechtskräftigen Entscheidung der weiter zuständigen Parteigerichte angeordnet. Aufgrund einer Beschwerde gegen diese Ausschluß-Entscheidung hat am 26. Februar 1990 vor dem Landesparteigericht H. eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Mit Schriftsatz vom 12. April 1990 (nicht: 1989!) hat der Beschwerdeführer den Vorsitzenden des Landesparteigerichts H, Dr. F, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und den Befangenheitsantrag ausführlich u.a. damit begründet, daß seine Unabhängigkeit nicht länger bewährleistet sei, er vorsätzlich das Parteigerichtsverfahren verzögere und auch sonst seinen Verpflichtungen, insbesondere zur sachgemäßen Durchführung des Verfahrens, nicht nachkomme.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 09. Mai 1990 das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen. Es hat zur Begründung im einzelnen dargelegt, daß die von dem Beschwerdeführer gegen die Behandlung dieses Parteigerichtsverfahrens durch den Vorsitzenden des Landesparteigerichts gerichteten Beanstandungen unzutreffend seien; bestimmte Punkte betreffen Rechtsfragen, die das Landesparteigericht zu entscheiden habe, und von einer Verzögerung des Verfahrens könne keine Rede sein.

Gegen diesen Beschluß hat der Beschwerdeführer durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 29. Mai 1990 Beschwerde eingelegt. Er beantragt,

den angefochtenen Beschluß des CDU-Landesparteigerichts H vom 09. Mai 1990 aufzuheben und dessen Vorsitzenden Dr. F für befangen zu erklären.

Der Beschwerdeführer wiederholt zur Begründung das Vorbringen aus dem Befangenheitsantrag vom 12. April 1990 und ergänzt und vertieft es, insbesondere in rechtlicher Hinsicht.

Der Beschwerdegegner ist durch Schreiben der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts vom 25. Januar 1991 unter Übersendung des Beschwerde-Schriftsatzes (nebst Anlagen) vom 29. Mai 1990 über das Rechtsmittel unterrichtet worden, hat sich aber nicht geäußert. Es wird davon ausgegangen, daß der Beschwerdegegner die angefochtene Entscheidung seines Landesparteigerichts verteidigt und sich deren Gründe zueigenmacht.

Wegen aller Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung sowie auf die in diesem Parteigerichtsverfahren vor dem Bundesparteigericht entstandenen Vorgänge verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Nach § 14 Abs. 3 PGO entscheidet das Bundesparteigericht über die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte. Das gilt jedoch nicht in Verfahren, in denen es um die Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte geht. Insoweit verweist § 15 PGO auf die einschlägigen Vorschriften der §§ 41 - 49 ZPO. In dem Bereich, in dem die ZPO anzuwenden ist, ist gemäß § 567 Abs. 3 ZPO gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig. Eine gleiche Regelung findet sich in der Verwaltungsgerichtsordnung, deren Bestimmungen gem. § 44 PGO entsprechend anzuwenden sind, nämlich in § 152 VwGO. Danach können die Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte grundsätzlich nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Landesparteigerichte als letzte Tatsacheninstanz stehen insoweit den Oberlandesgerichten und Oberverwaltungsgerichten gleich. Danach ist jedenfalls gegen diejenigen ihrer Entscheidungen, die zu Verfahrensfragen ergehen und die Instanz nicht abschließen, eine Beschwerde an das Bundesparteigericht unzulässig. Die in § 37 Abs. 2 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich ausschließlich auf eine die Instanz abschließende Sachentscheidung des Landesparteigerichts.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).